

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wolfsberg bei Dietfurt“**

vom 03. März 1993 (RABl S. 29)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37, Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der ca. 0,5 km südöstlich der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl gelegene Durchbruchsbereich wird unter der Bezeichnung „Wolfsberg bei Dietfurt“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 135 ha) liegt im Gemeindegebiet der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl, Gemarkung Mühlbach, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000 (Innen-seite der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die für den Naturraum „Südliche Frankenalb“ charakteristische, naturnahe Buchenwaldgesellschaft zu schützen,

2. die landesweit akut gefährdete Waldgesellschaft des Wintergrün-Steppen-Kiefernwaldes (Pyrolo Pinetum) durch extensive Beweidung oder anderweitige Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu fördern,
3. die reich strukturierten Trockengebiete mit ihren mosaikartigen Verzahnungen aus Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch zu erhalten und zu entwickeln,
4. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften zu schützen und Störungen von diesen fernzuhalten,
5. einen für das Altmühltal landschaftsbildprägenden Durchbruchberg dauerhaft zu erhalten,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichten, Lärchen, Douglasien oder Roteichen auszubringen,
8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
9. Bäume mit natürlichen Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu düngen,
14. jagdliche Einrichtungen aller Art – ausgenommen einfache Ansitzleitern – zu errichten,
15. die Jagd mit Totschlagfallen auszuüben,

16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer zu machen,
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten,
3. das Gebiet außerhalb der befestigten und unbefestigten Straßen und Wege sowie der von dem zuständigen Landratsamt markierten Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Vögel an ihren Nist- oder Brutstätten durch aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnlichen Handlungen zu stören,
8. im Gebiet mit Gleitschirmen und Hängegleitern zu starten oder zu landen,
9. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen, trupp- oder gruppenweisen Nutzung mit dem Ziel des Erhalts des Wintergrün-Steppen-Kiefernwaldes sowie des Erhalts und der Wiederherstellung standortheimischer Buchenwaldgesellschaften; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7, 8, 9 und 13,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 14 und 15,
3. die extensive Beweidung mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde,
4. die sachgerechte Unterhaltung der bestehenden Straßen und Wege im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf .erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. der rechtmäßige Betrieb und die Rekultivierung der Bauschuttdeponie im Rahmen der bestehenden Genehmigung,
8. die Benutzung und Instandsetzung des bestehenden Trimm-Dich-Pfades,

9. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Grundwassermessstellen gemäß dem Planfeststellungsbeschlusse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 08. August 1988 – A 4-143.3-MDK/12.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 19 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 03. März 1993

Regierung der Oberpfalz

I.A.

Dr.Simon

Regierungsvizepräsident